

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Schlotterer rollcom.de GmbH & Co. KG, 72411 Bodelshausen

I. Geltungsbereich

1. Wir liefern ausschließlich nach Maßgabe dieser AGB. Entgegenstehende oder abweichende AGB des Bestellers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
2. Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Besteller, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
3. Sämtliche zwischen uns und dem Besteller zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Die AGB gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend, d. h. als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Besteller zu verstehen. Dies gilt auch, wenn wir dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
2. Der Besteller darf sämtliche ihm für den Zweck der Angebotsabgabe zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen nur zur Ausführung der Bestellung verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Informationen und Unterlagen ohne unsere Zustimmung Dritten mitzuteilen oder zugänglich machen.
3. Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot.
4. Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden. Auftragsänderungen können maximal einen Tag nach Zugang der Auftragsbestätigung berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch des Bestellers auf Annahme der Änderung des Auftrags besteht nicht.
5. Wir behalten uns Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs während der Lieferzeit vor, sofern die Änderungen und Abweichungen unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Besteller zumutbar sind. Sofern wir zur Bezeichnung der Bestellung oder der bestellten Kaufsache Zeichen oder Nummern gebrauchen, kann der Besteller allein daraus keine Rechte herleiten.

III. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten „ab Werk“, ohne Verpackung und sonstige Spesen und zzgl. Umsatzsteuer. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen. Die regelgerechte Entsorgung der Verpackungen übernimmt der Besteller.
2. Liegt zwischen Vertragsschluss und Liefertermin ein Zeitraum von mindestens 4 Monaten, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Änderung des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten.
3. Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware rein netto zahlbar, soweit wir nicht mit dem Besteller eine längere Zahlungsfrist vereinbart haben. Mit Ablauf der Frist kommt der Besteller in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
4. Schuldet uns der Besteller Zahlungen aus dem Abschluss anderer Verträge und reichen die Zahlungen nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst mit der älteren Schuld zu verrechnen. Das Alter der Schuld bestimmt sich nach deren Entstehungszeitpunkt.
5. Bei der Vereinbarung zollfreier Preise hat der Besteller uns die erforderlichen Zolldokumente zu übersenden. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.
6. Aufrechnungs- und Leistungsverweigerungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Bei Mängeln der Lieferung bleibt Ziff. VII. 2.2 S. 4 unberührt.
7. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und - gegebenenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unverletzbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
8. Unter den Voraussetzungen von Ziff. III.7 sind wir auch dazu berechtigt, eine eingeräumte Stundung des Kaufpreises aufzuheben.
9. Ziff. III.8 findet entsprechend Anwendung, wenn der Besteller mit Zahlungen in Verzug gerät, die er aus dem Abschluss anderer Verträge schuldet.

IV. Lieferzeit, Teillieferungen

1. Die Lieferzeit wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.
2. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Fragen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
3. Höhere Gewalt oder bei uns/unseren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die uns ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Kaufsache zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern diese Termine/Fristen um die Dauer der Leistungsstörungen. Unsere gesetzlichen Rücktrittsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Rücktrittsrechte des Bestellers.
4. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit der Besteller hierdurch nicht unbillig belastet wird.

V. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Aus-

führung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.

3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i. H. v. 100,00 € pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist oder - mangels einer Lieferfrist - mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt daneben auch zur Sicherung unserer Forderungen aus Abschlüssen mit anderen dem Besteller gehörenden oder mit ihm durch Beteiligung verbundenen Unternehmen. Bei laufender Rechnung (Kontokorrent) gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere anerkannte Saldoforderung.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; er ist insb. verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zum Neuwert zu versichern. Erforderliche Wartungs-/Inspektionsarbeiten sind vom Besteller auf eigene Kosten durchzuführen.
3. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (inkl. USt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
4. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren oder die uns zustehenden Forderungen, hat der Besteller dem Dritten bzw. dem Vollstreckungsbeamten unser Eigentum bzw. unsere Inhaberschaft an dem Gegenstand unverzüglich nachzuweisen; außerdem hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigungspflicht trifft den Besteller auch bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag vor. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
6. Die Verarbeitung/Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, inkl. USt) zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für eine unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
7. Wird die Kaufsache mit fremden Sachen untrennbar vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, inkl. USt) zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
8. Übersteigt der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

VII. Haftung bei Pflichtverletzungen

1. Verzögerung der Lieferung

Bei Lieferverzögerung haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

- 1.1 **[Haftungsbeschränkungen]** Sofern wir nachweisen, dass wir die Verzögerung leicht fahrlässig zu vertreten haben, ist unsere Haftung auf Schadensersatz *statt* der Leistung für *Sach- und Vermögensschäden* auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden und unsere Haftung auf Schadensersatz *neben* der Leistung (Verzögerungsschaden) auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises begrenzt.
- 1.2 **[Versicherte Schäden]** Soweit Deckung für leicht fahrlässig verursachte Sach- oder Vermögensschäden durch eine vom Besteller abgeschlossene Versicherung besteht, haften wir diesem nur für die mit der Inanspruchnahme seiner Versicherung verbundenen Nachteile.
- 1.3 **[Unbeschränkte Haftung]** Die Beschränkungen in Ziff. VII 1.1, 1.2 gelten nicht, soweit wir die Einhaltung des Liefertermins garantiert oder das Beschaffungsrisiko übernommen haben.
- 1.4 **[Ersatz vergeblicher Aufwendungen]** Verlangt der Besteller statt Schadensersatz Aufwendungsersatz, gelten Ziff. VII 1.1, 1.2 und 1.3 entsprechend.

2. Lieferung einer mangelhaften Kaufsache

Bei Mängeln der Kaufsache - hierzu zählen nicht *handelsübliche* Abweichungen von Maß, Gewicht, Stärke, Breite, Güte, Menge und in der Oberflächenbeschaffenheit - haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Nacherfüllung, auf Minderung oder Rücktritt sowie auf Schadensersatz, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB). Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen (auch des Herstellers), die dem Besteller vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB).

- 2.1 **[Untersuchungs- und Rügepflicht]** Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach der Entdeckung des Mangels erfolgt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Besteller offensichtli-

che Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) unverzüglich ab Lieferung schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt jeweils die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Versäumt der Besteller die Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

- 2.2 **[Nacherfüllung]** Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Bestellers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen. Verzögert sich die Nacherfüllung, gelten die Ziff. VII 1.1, 1.2, und 1.4 sowie Ziff. IV. 2 entsprechend.
- 2.3 **[Beschränkung der Haftung auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz wegen Mangelschäden]** Soweit der Besteller zum Ersatz des Schadens, der aus der Mangelhaftigkeit der Sache selbst (Mangelschaden) oder infolge der Unmöglichkeit der Nacherfüllung entstanden ist, oder zum Ersatz verboglicher Aufwendungen berechtigt ist, gelten Ziff. VII 1, 1.1, 1.2 und 1.4 entsprechend.
- 2.4 **[Beschränkung der Haftung wegen Mangelfolgeschäden]** Wir haften nicht auf Schadensersatz für Folgeschäden an anderen Sachen als der Kaufsache selbst oder am sonstigen Vermögen des Bestellers, soweit wir nachweisen, dass wir die Pflichtverletzung nur leicht fahrlässig zu vertreten haben und die Pflichtverletzung den Vertragszweck nicht gefährdet. Beruht der Schaden auf einer leicht fahrlässig zu vertretenden vertragszweckgefährdenden Pflichtverletzung ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt. Ziff. VII 1.2 findet entsprechend Anwendung. Für Mangelfolgeschäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haften wir unbeschränkt.
- 2.5 **[Unbeschränkte Haftung bei Garantie oder Zusicherung]** Die Beschränkungen in Ziff. VII 2.3 und Ziff. VII 2.4 greifen in dem Umfang nicht ein, in dem wir auf Grund einer Garantie oder der Zusicherung einer Eigenschaft zum Schadensersatz verpflichtet sind.
- 2.6 **[Kauf gebrauchter Sachen]** Beim Kauf gebrauchter Sachen sind Ansprüche wegen Nacherfüllung, aus Minderung, aus Rücktritt sowie auf Ersatz des Mangelschadens ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Ziff. VII 2.4 und Ziff. VII 2.5 entsprechend.
- 2.7 **[Schäden infolge Änderung der Beschaffenheit und unsachgemäßer Reparaturen]** Wir haften nicht für nachteilige Folgen, die daraus resultieren, dass die Beschaffenheit der Kaufsache durch den Besteller oder Dritte ohne unsere vorherige Zustimmung geändert wurde oder unsachgemäß oder entgegen unseren Vorgaben repariert wurde.
- 2.8 **[Verjährung]** Ansprüche des Bestellers wegen Lieferung einer mangelhaften Sache verjähren in zwei Jahren ab Ablieferung. Bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, beträgt die Verjährung fünf Jahre. Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).
3. **Unmöglichkeit**
Ist uns die Lieferung der Sache oder die Nacherfüllung unmöglich, haften wir für *Sach- und/oder Vermögensschäden* beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, soweit wir nachweisen, dass wir die Unmöglichkeit der Lieferung nur leicht fahrlässig zu vertreten haben. Diese Beschränkung greift nicht ein, soweit wir das Beschaffungsrisiko übernommen haben.
4. **Haftung für die Verletzung von Verhaltenspflichten**
Sind wir wegen der Verletzung anderer als in Ziff. VII 1-3 behandelter Pflichtverletzungen zum Schadensersatz *statt* der Leistung verpflichtet, gilt die Haftungsbeschränkung in Ziff. VII 3 S. 1 entsprechend. Ist der Besteller nur zum Schadensersatz *neben* der Leistung berechtigt, gelten Ziff. VII 2.4 und Ziff. VII 1.2 entsprechend.
5. **Ansprüche aus Produkthaftung**
Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
6. **Deliktische Ansprüche**
Soweit deliktische Ansprüche aus § 823 BGB wegen *Sachschäden* mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren, gelten für diese die Haftungsbeschränkungen Ziff. VII 2.4 S. 1 und 2, Ziff. VII 1.2 entsprechend.

VIII. Gutschriften

Die Erstellung einer Gutschrift erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage.

IX. Freistellungsverpflichtung des Bestellers

Der Besteller ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die darauf zurückzuführen sind, dass er unsere Bedienungs- und Wartungsanleitung nicht an seinen Kunden weitergegeben hat, und ist verpflichtet, uns für den Fall der Inanspruchnahme durch seinen Kunden von der Haftung freizustellen.

X. Schriftform der Ausübung der Rechtsbehelfe bei Pflichtverletzungen

Die Erklärung des Rücktritts oder der Minderung sowie das Verlangen von Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung oder von Aufwendungsersatz bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

XI. Erlöschen des Anspruchs auf Lieferung/Nacherfüllung

1. Ist der Besteller zum Rücktritt, Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz berechtigt, können wir den Besteller auffordern, seine Rechte binnen angemessener Frist auszuüben.
2. Übt der Besteller seine Rechte nicht fristgemäß aus, sind wir nicht mehr zur Lieferung der Sache oder Nacherfüllung verpflichtet.

XII. Erfüllungsort – Anwendbares Recht

1. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Geschäftssitzgericht zu verklagen.
2. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.
3. Die kaufvertraglichen Beziehungen unterliegen den Bestimmungen des deutschen Rechts. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Die Rollladen Company · Schlotterer rollcom.de GmbH & Co. KG · Industriestraße 10 · 72411 Bodelshausen
Telefon 07471 7396-0 · Telefax 07471 7396-36 · www.rollcom.de · info@rollcom.de
Sitz der Gesellschaft: Bodelshausen · Registergericht Stuttgart HRA 381324 · Ust.Id.Nr. DE 214602448
Komplementär: rolltec Verwaltungs-GmbH · Firmensitz: Bodelshausen · Registergericht Stuttgart HRB 382093
Geschäftsführer: Thomas Burghardt, Klaus Waldow

Gültig ab dem 1. November 2009